

111

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

14. AUG. 1969

Gesetz: ArbKrankhG § 1

Leitsatz:

Für die Entstehung des Anspruchs auf
Zahlung des Krankengeldzuschusses
kommt es grundsätzlich nicht darauf
an, wann und bei welcher Gelegenheit
sich der zur Arbeitsunfähigkeit füh-
rende Unfall zugetragen hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 184/68

Urteil des BAG vom 14. August 1969 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2_AZR_184/68

1 Sa 647/67 Frankfurt (Main)

Verkündet

am 14. August 1969

gez. Kistner,

Angestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. August 1969 durch die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und die Bundesrichter Wichmann und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schunorth und Sickert für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. März 1968 - 1 Sa 647/67 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 47 Jahre alte Kläger ist seit 1956 bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Nebenberuflich betreibt er im Keller seines Hauses eine Schuhmacherwerkstatt, in der er abends und samstags Schuhe repariert.

Am Samstag, dem 11. Februar 1967, arbeitete der Kläger bis 17,45 Uhr in seiner Werkstatt. Anschließend ging er seine Kaninchen füttern. Als er danach die Kellertreppe hinabstieg, um wieder seine Werkstatt aufzusuchen, brach er sich auf der letzten Stufe der Kellertreppe den Fuß. Er wurde am 12. Februar 1967 zur stationären Behandlung in das Krankenhaus eingeliefert und erhielt für die Zeit des Krankenhausaufenthalts bis zum 20. April 1967 ein Hausgeld in Höhe von 26,89 DM ; sein Krankengeld hätte ohne Krankenhauspflege 27,81 DM betragen. Die Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, Augsburg, erstattete der Kreis-krankenkasse das dem Kläger gezahlte Hausgeld.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (ArbKrankhG) für die Dauer von sechs Wochen in Anspruch genommen. Er hat einen täglichen Krankengeldzuschuß von 4,49 DM (Differenz zwischen täglichem Nettoverdienst - 32,30 DM - und täglichem Krankengeld - 27,81 DM -) errechnet. Er hat beantragt,

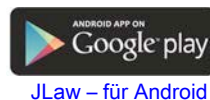
die Beklagte zur Zahlung von 134,70 DM netto zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sie hat vorgetragen, die Arbeitsunfähigkeit des Klägers sei auf einen Unfall zurückzuführen, den der Kläger in seiner Eigenschaft als selbständiger Schuhmacher erlitten habe. Es sei mit dem Sinn des ArbKrankhG nicht vereinbar, ein solches Risiko dem Arbeitgeber aufzubürden. Außerdem habe der Kläger bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Schuhmacher mit der Gefahr einer Verletzung rechnen müssen. Schließlich habe sie im Jahre 1962 durch Aushang darauf hingewiesen, daß Nebenbeschäftigungen vertragswidrig seien und daraus entstehende Schäden von ihr nicht ersetzt würden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbKrankhG hat ein Arbeiter, der infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung. Dieser Zuschuß wird gemäß § 1 Abs. 2 ArbKrankhG erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber gewährt.

Daß der Kläger die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 ArbKrankhG erfüllt, ist nicht streitig. Ebenso steht fest, daß der Kläger aus Anlaß des Unfalls, den er erlitten hat, Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung erhalten hat. Gleichwohl will die Beklagte, die die Höhe der Klageforderung nicht mehr bestreitet, zur Zahlung des Krankengeldzuschusses

- 4 -



- 4 -

nicht verpflichtet sein, weil sich der Unfall zuge tragen habe, als der Kläger sich, wie die Beklagte meint, eigenwirtschaftlich betätigt habe.

Dieser Auffassung der Beklagten kann nicht gefolgt werden. Nach Wortlaut, Sinn und Zweck des ArbKrankhG ist die Annahme abzulehnen, der Krankengeldzuschuß sei nur zu gewähren, wenn die krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit in zeitlichem Zusammenhang mit der vom Arbeitnehmer geschuldeten Arbeitsleistung steht, wenn sich also der Arbeiter die Krankheit gerade in der Zeit zugezogen hat, in der er zur Arbeitsleistung verpflichtet war. Wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung AP Nr. 13 zu § 1 ArbKrankhG ausgesprochen hat, will das ArbKrankhG den arbeitsunfähigen Arbeiter wirtschaftlich in die Lage versetzen, seine unverschuldete Krankheit auszuheilen und seine Arbeitskraft baldmöglichst wiederherzustellen. Das setzt voraus, daß sein bisheriger Lebensstandard während der Krankheit möglichst aufrechterhalten wird. Mit Recht ist deshalb allgemein anerkannt - auch die Revision stellt das nicht in Abrede -, daß der Arbeitgeber zur Zahlung des Krankengeldzuschusses selbst dann verpflichtet ist, wenn der Arbeiter außerhalb seiner Arbeitszeit, also in seiner Freizeit erkrankt oder einen Unfall erleidet. Hierin unterscheidet sich das ArbKrankhG von den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, nach denen es für die Entstehung des Anspruchs grundsätzlich auf den Zusammenhang zwischen Krankheit oder Unfall und Arbeitsleistung ankommt. Letzteres ergibt sich aus der positiven gesetzlichen Regelung, während das ArbKrankhG eine solche Einschränkung nicht enthält. Dieses Gesetz zählt die Anspruchsvoraussetzungen erschöpfend auf. Die Gerichte

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sind nicht befugt, von sich aus weitere Anspruchsvoraussetzungen zu verlangen; sie würden dadurch gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstoßen. Die Gerichte müssen deshalb davon ausgehen, daß unter § 1 ArbKrankhG grundsätzlich jede unverschuldete Erkrankung des Arbeiters fällt, gleichgültig, wann und bei welcher Gelegenheit sie entstanden ist.

Aus diesen Erwägungen hat der erkennende Senat in der bereits erwähnten Entscheidung AP Nr. 13 zu § 1 ArbKrankhG ausgesprochen, daß der Krankengeldzuschuß auch dann zu zahlen ist, wenn der Arbeiter schuldlos einen Arbeitsunfall bei einer von der Rechtsordnung nicht mißbilligten Nebenbeschäftigung erleidet. Demgegenüber hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts den Krankengeldzuschußanspruch eines Arbeiters abgewiesen, der in seiner Freizeit einen Unfall erlitt, als er in Ausübung seines selbständigen Holzsägegewerbes bei dem Hantieren mit der Säge verletzt wurde (AP Nr. 43 zu § 1 ArbKrankhG). Der Erste Senat hat seine Entscheidung damit begründet, daß sich der Arbeiter nicht in seiner Sphäre als Arbeiter, sondern in seiner Sphäre als selbständiger Gewerbetreibender verletzt habe. Dieser Erwägung könnte möglicherweise entgegengehalten werden, daß das ArbKrankhG das Rechtsverhältnis des Arbeitgebers zu seinem Arbeitnehmer regelt und daß der Arbeiter als Arbeitnehmer seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber nur während der Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen hat. Darauf, wie der Arbeiter seine Freizeit verbringt, hat der Arbeitgeber dagegen nur insofern einen Einfluß, als die Arbeitsleistung, die der Arbeiter seinem Arbeitgeber schuldet, nicht beeinträchtigt werden darf; im übrigen ist der Arbeiter in der Gestaltung seiner Freizeit arbeitsvertraglich keiner Einschränkung

- 6 -



- 6 -

unterworfen. Selbst wenn er während seiner Freizeit ein selbständiges Gewerbe betreibt, bleibt er im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber doch immer der unter das ArbKrankhG fallende Arbeitnehmer.

Es bedarf im Streitfall nicht der Entscheidung, ob gleichwohl dem Urteil des Ersten Senats zuzustimmen ist. Denn der Sachverhalt des vom Ersten Senat entschiedenen Falles weicht in einem wesentlichen Punkt von dem des vorliegenden Falles ab: Dort handelte es sich um einen Unfall, der nicht hätte eintreten können, wenn der Arbeiter das selbständige Holzsägewerbe nicht ausgeübt hätte, und der gerade durch das Risiko der Ausübung jenes Gewerbes unmittelbar herbeigeführt war. Hier dagegen hat sich der Kläger verletzt, als er sein Gewerbe gerade nicht ausübte. Es kann dahingestellt bleiben, wie zu entscheiden wäre, wenn der Kläger sich bei Verrichtung der Schuhmacherarbeit verletzt hätte; möglicherweise könnte seinem Anspruch dann, insbesondere wenn es sich wie in dem vom Ersten Senat entschiedenen Fall um ein mit einem größeren Risiko verbundenes Gewerbe gehandelt hätte, der Einwand des Rechtsmißbrauchs entgegengesetzt werden, der das gesamte Rechtsleben beherrscht (vgl. auch die Entscheidung des erkennenden Senats BAG 5, 307 = AP Nr. 5 zu § 63 HGB). Der Weg, auf dem der Kläger verletzt worden ist, diente aber der Fütterung seiner Kaninchen. Das war eine Beschäftigung, die Streitlos der privaten Sphäre, der Freizeit, wie es im Urteil des Ersten Senats heißt, zuzurechnen ist. Zudem führte die Treppe, auf der sich der Unfall ereignet hat, nicht nur zur Werkstatt, sondern auch zum Vorrats- und Heizungskeller, so daß der Kläger sie auch benutzte, wenn er nicht

- 7 -



- 7 -

die Werkstatt aufsuchen wollte. Hätte der Kläger nicht die Kaninchen gefüttert, so wäre der Unfall nicht eingetreten. Der Kläger hat ihn also nicht erlitten, als er sich "in Ausübung" seines privaten Gewerbes befand. Demgegenüber ist es ohne Bedeutung, daß der Kläger, als er auf der Treppe ausrutschte, auf dem Wege zu seiner Werkstatt war. Der Wegeunfall spielt nur auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung eine Rolle. Wäre er auch im Rahmen des ArbKrankhG von Bedeutung, so hätte das, zumal der Weg von und zu der Arbeit nicht vergütet wird, im Gesetz zum Ausdruck kommen müssen, was jedoch nicht geschehen ist. Deshalb kann sich die Beklagte auf das Urteil des Ersten Senats im Streitfall nicht berufen.

Die durch den Unfall des Klägers herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit ist somit eine solche, die an sich geeignet ist, den Anspruch aus § 1 ArbKrankhG auszulösen. Sie ist auch unverschuldet. Daß der Unfall vom Kläger durch eigenes Verschulden herbeigeführt worden wäre, hat die Beklagte nicht substantiiert vortragen. Wenn sie auf die mit der Ausübung des Schuhmachergewerbes verbundenen Gefahren hinweist, so übersieht sie, daß der Unfall gerade nicht bei Ausübung dieses Gewerbes eingetreten ist.

Schließlich steht dem Klageanspruch nicht entgegen, daß die Beklagte durch Aushang jede Art von Nebentätigkeit untersagt und erklärt hatte, sie komme für die Folgen eines durch eine Nebentätigkeit verursachten Schadens nicht auf. Es bedarf im Streitfall keiner Entscheidung, inwiefern der Arbeitgeber berechtigt ist, auf die Freizeit des Arbeitnehmers Einfluß zu nehmen. Auch braucht hier nicht entschieden zu werden, ob ein Haftungsausschluß der erwähnten Art

- 8 -



- 8 -

wirksam vereinbart werden kann oder ob dem die zwingenden Vorschriften des ArbKrankhG entgegenstehen. Hier ist nämlich eine solche Vereinbarung nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht zustande gekommen. Der Aushang ist erfolgt, als der Kläger bereits seit Jahren bei der Beklagten beschäftigt war. Durch einseitige Erklärung konnte die Beklagte die Arbeitsbedingungen nicht ändern. Dafür, daß sich der Kläger auf die in dem Aushang enthaltene Einschränkung der Rechte der Arbeitnehmer, über ihre Freizeit zu verfügen, eingelassen hätte, fehlt jeder Anhaltspunkt.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier Wichmann

Dr. Schunorth

W.Sickert

